

Ausführungsbestimmungen der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für die Bachelorstudiengänge BSc in Betriebsökonomie, BSc in Management und Recht und BSc in Wirtschaftsinformatik

vom 14. Februar 2022 (Stand 4. Juni 2024)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule)

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend SPR)

als Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Studierenden der Bachelorstudiengänge in Betriebsökonomie, Management und Recht und Wirtschaftsinformatik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule.

Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

¹ Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

II. Zulassung

Art. 3 Bewerbung

¹ Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlagen form- und fristgerecht gemäss den Informationen auf der Internetseite der Hochschule einreichen.

Art. 4 Erforderliche Vorbildungsaus- und -nachweise¹

¹ Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität;
- b) eine Gymnasiale Maturität;
- c) eine Fachmaturität;
- d) ein Diplom einer dreijährigen Höheren Fachschule, wenn es dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht;
- e) ein Abschluss einer ausländischen Ausbildung, wenn er mindestens dem Niveau einer anerkannten Berufsmaturität entspricht.

² ...

¹ Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3 geändert am 04.06.2024; beide angewendet ab 01.09.2024

³ Es wird keine Aufnahmeprüfung angeboten. Aufnahmeprüfungen anderer Fachhochschulen werden anerkannt.

Art. 5 Arbeitswelterfahrung²

¹ Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden Typ Wirtschaft oder Typ Dienstleistung sind ohne weitere Voraussetzungen zu den Bachelorstudiengängen des Departements Wirtschaft zugelassen.

² Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden Technik, Architektur, Life Sciences sind ohne weitere Voraussetzungen zum Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik zugelassen.

^{2a} Fachmaturandinnen und Fachmaturanden in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld sind ohne weitere Voraussetzungen zu den Bachelorstudiengängen des Departements Wirtschaft zugelassen.

³ Ein anderer unter Art. 4 aufgeführter Vorbildungsausweis erfordert für die Zulassung zum Bachelorstudiengang in Betriebsökonomie oder zum Bachelorstudiengang in Management und Recht den Nachweis einer kaufmännischen oder juristischen Arbeitswelterfahrung von 12 Monaten.

⁴ Ein anderer unter Art. 4 aufgeführter Vorbildungsausweis erfordert für die Zulassung zum Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik den Nachweis einer Arbeitswelterfahrung im kaufmännischen oder (Wirtschafts-) Informatik-Bereich von 12 Monaten.

Art. 6 Zulassung zum Studium³

¹ Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird zum Studium zugelassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird bedingt zum Studium zugelassen, sofern vor Aufnahme des Studiums Auflagen zu erfüllen sind.

Art. 7 Entscheid Zulassung zum Studium⁴

¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Studium.

III. Aufbau des Studiums

1. Allgemeines

Art. 8 Studienformen⁵

¹ Die Bachelorstudiengänge in Betriebsökonomie, in Management und Recht und in Wirtschaftsinformatik können grundsätzlich in Vollzeit, in Teilzeit oder berufsbegleitend studiert werden.

² Abs. 1 geändert, Abs. 2a eingefügt am 04.06.2024; beide angewendet ab 01.09.2024

³ ganzer Art. 6 geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁴ ganzer Art. 7 geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁵ Abs. 1, 3 und 4 geändert, Abs. 2 aufgehoben am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

2 ...

³ Das berufsbegleitende Studium setzt eine durchgehende studiennahe Berufstätigkeit von mindestens 50% während des Studiums voraus. Durchgehend bedeutet, dass die studiennahe Berufstätigkeit während des Studiums nicht länger als insgesamt 12 Monate unterbrochen werden darf. Die Berufstätigkeit ist bei Studienbeginn nachzuweisen und vor Abschluss des Studiums durch die Studentin oder den Studenten mittels Arbeitsbestätigungen zu belegen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn eines Semesters bei der Studienadministration zu beantragen.

Art. 9 Module⁶

¹ Der Anhang enthält die Studienpläne für die einzelnen Studiengänge und Studienrichtungen.

² Die Studienpläne legen die ECTS-Credits⁷ eines jeden Moduls fest.

³ Sie weisen aus:

- a) welche Module Teil des Assessments sind;
- b) welche Module ohne bestandenes Assessment belegt werden können und;
- c) welche Module mit bestandenem Assessment belegt werden können.

Art. 10 Modularten und Modulkategorien⁸

¹ Pflichtmodule sind Module mit Abgangskompetenzen, welche von allen Absolventinnen und Absolventen eines spezifischen Studiengangs beziehungsweise einer spezifischen Studienrichtung erwartet werden. Pflichtmodule müssen belegt und abgeschlossen werden.

² Wahlpflichtmodule dienen der Ausgestaltung des individuellen Studienprofils. Die Wahlpflichtmodule bestehen aus den Modulkategorien Vertiefungsmodule oder Ergänzungsmodule:

- a) Vertiefungsmodule sind grundsätzlich im gewählten Studiengang beziehungsweise in der gewählten Studienrichtung zu belegen. Ausnahmen können durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bewilligt werden. Vertiefungsmodule vertiefen die Kompetenzen in selbstgewählten berufsprofilorientierten Fachgebieten;
- b) Ergänzungsmodule umfassen in der Regel spezialisierende, allgemeinbildende oder interdisziplinäre Themenbereiche.

³ ...

Art. 11 Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen, Durchführung⁹

¹ Wer zum Studium zugelassen wird, ist zu allen Modulen des ersten und zweiten Semesters gemäss dem jeweiligen Studienplan angemeldet.

⁶ Abs. 1 und 2 geändert, Abs. 3 eingefügt am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

⁷ Begriff im ganzen Dokument geändert am 04.06.2024

⁸ Abs. 3 aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

⁹ Abs. 1 – 3 und 6 geändert, Abs. 4 aufgehoben am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

² Wer das Assessment besteht, ist berechtigt, die weiteren Pflichtmodule gemäss dem Studienplan zu absolvieren. Die Anmeldung zu den Pflichtmodulen der einzelnen Semester erfolgt jeweils automatisch auf Beginn des Semesters.

³ Für die Wahlpflichtmodule sowie für zu wiederholende Module haben sich die Studierenden fristgerecht anzumelden. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht mehr möglich.

⁴ ...

⁵ Wenn Module im Semester mehrfach durchgeführt werden, werden die Studierenden den einzelnen Moduldurchführungen zugeteilt.

⁶ Die Nichtdurchführung von Modulen wird den betroffenen Studierenden sofort mitgeteilt. Nachmeldungen für andere Module sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung möglich.

Art. 12 ECTS-Credits pro Semester¹⁰

¹ Die Studienpläne sehen in der Regel pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Credits im Vollzeitstudium beziehungsweise 24 ECTS-Credits im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium vor.

² ...

Art. 12a Maximale Anzahl ECTS-Credits pro Semester¹¹

¹ Pro Semester können höchstens belegt werden:

- a) die ECTS-Credits der Module, die gemäss Studienplan für das betreffende Semester vorgesehen sind und
- b) 6 ECTS-Credits in anderen Modulen;
- c) 6 ECTS-Credits in zu wiederholenden Modulen.

² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 ...¹²

Art. 14 Studienrichtungen und Vertiefungen im Bachelorstudiengang Betriebsökonomie¹³

¹ Der Bachelorstudiengang in Betriebsökonomie wird in den Studienrichtungen General Management und International Management angeboten. Die Studienrichtung International Management findet grundsätzlich in englischer Sprache statt.

² In jeder Studienrichtung können Vertiefungen angeboten werden.

¹⁰ Art. und Abs. 1 geändert, Abs. 2 aufgehoben am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

¹¹ ganzer Art. 12a eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹² aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

¹³ Abs. 1, 3 und 4 geändert am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

³ Eine Vertiefung besteht aus definierten, der Vertiefung zugeordneten Pflichtmodulen sowie zusätzlich aus drei bis vier Vertiefungsmodulen im Umfang von insgesamt 18-21 ECTS-Credits. Der Anhang definiert die zu einer Vertiefung gehörenden Vertiefungsmodule.

⁴ Eine Vertiefung wird im Diplomzeugnis ausgewiesen, wenn Module der betreffenden Vertiefung im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits bestanden werden.

⁵ In der Studienrichtung General Management des Bachelorstudiengangs in Betriebsökonomie werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a) Accounting und Controlling;
- b) Banking und Finance;
- c) Marketing Management;
- d) Strategie und New Business;
- e) Wirtschaftspsychologie und Organisation.

⁶ In der Studienrichtung International Management des Bachelorstudiengangs in Betriebsökonomie werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a) International Business;
- b) International Project Management.

Art. 15 Vertiefung im Bachelorstudiengang Management und Recht¹⁴

¹ Eine Vertiefung im Bachelorstudiengang Management und Recht umfasst drei Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Credits. Der Anhang definiert die zu einer Vertiefung gehörenden Vertiefungsmodule.

² Eine Vertiefung wird im Diplomzeugnis ausgewiesen, wenn Module der betreffenden Vertiefung im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits bestanden werden.

³ Im Bachelorstudiengang in Management und Recht werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a)^{bis} Wirtschaftsrecht;
- a) Human Resources;
- b) IT-Governance & Security;
- c) Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht.

⁴ ...

Art. 15a Vertiefung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik¹⁵

¹ Eine Vertiefung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst drei Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Credits. Der Anhang definiert die zu einer Vertiefung gehörenden Vertiefungsmodule.

² Eine Vertiefung wird im Diplomzeugnis ausgewiesen, wenn Module der betreffenden Vertiefung im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits bestanden werden.

³ Im Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik werden folgende Vertiefungen angeboten:

- a) Business Software Development;
- b) Digital Business Management.

¹⁴ Art., Abs. 1 und 2 geändert, lit. a^{bis} in Abs. 3 eingefügt, Abs. 4 aufgehoben am 04.06.2024, alle angewendet ab 01.09.2024

¹⁵ ganzer Art. 15a eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 16 Wechsel des Studiengangs¹⁶

¹ Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb des Departements Wirtschaft ist nach erfolgreichem Abschluss des Assessments durch Bestehen von Konvergenzmodulen möglich. Die zu absolvierenden Konvergenzmodule für die einzelnen Studiengänge sind im Anhang festgelegt.

² Die entsprechenden Konvergenzmodule müssen innerhalb von zwei Semestern nach erfolgtem Wechsel abgeschlossen werden.

³ Nicht bestandene Konvergenzmodule können im Rahmen von Art. 24 dieses Erlasses wiederholt und/oder kompensiert werden.

⁴ Ein Wechsel des Studiengangs ist bei der Studienadministration bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn schriftlich zu beantragen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungsnachweise.

Art. 17 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen¹⁷

¹ Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer Höheren Fachschule abgeschlossen wurden, können bei der Zulassung zum Studium an Module im Umfang von bis zu 60 ECTS-Credits angerechnet werden.

² Militärische Führungsausbildungen können als Ergänzungsmodule im Umfang von bis zu 6 ECTS-Credits angerechnet werden.

³ Leistungsnachweise, die während eines Auslandsemesters an einer Gasthochschule erbracht und mit genügend bestanden wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn:

- a) vor Antritt des Auslandsemesters ein von der der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter genehmigtes "Learning Agreement" abgeschlossen wurde und die erbrachten Studienleistungen in einem "Transcript of Records" der Gasthochschule nachgewiesen werden.
- b) ...

^{3a} Durch Zertifikat nachgewiesene Sprachkenntnisse können als Sprachmodule angerechnet werden.

⁴ Institutionelle Übernahmeverträge und Kooperationsabkommen können weitere Anrechnungen von Studienleistungen regeln.

⁵ Der Anhang regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Anrechnung.

Art. 18 Regelstudiendauer und maximale Studiendauer¹⁸

¹ Die reguläre Studiendauer beträgt:

- a) 6 Semester bei einem Vollzeitstudium;
- b) 8 Semester bei einem Teilzeitstudium oder einem berufsbegleitenden Studium.

¹⁶ Abs. 1, 3 und 4 geändert am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

¹⁷ Abs. 2, 3 lit. a und 5 geändert, Abs. 3 lit. b aufgehoben, Abs. 3a eingefügt am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

¹⁸ ganzer Art. 18 geändert am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

² Die maximale Studiendauer beträgt:

- a) 12 Semester bei einem Vollzeitstudium, wobei das Assessment innerhalb von höchstens 6 Semestern bestanden werden muss;
- b) 12 Semester bei einem Teilzeitstudium oder einem berufsbegleitenden Studium, wobei das Assessment innerhalb von höchstens 6 Semestern bestanden werden muss.

³ Bezüglich des Assessments beeinflusst ein Wechsel zwischen den Studiengängen des Departements Wirtschaft die bereits verstrichene Studiendauer nicht. Dementsprechend stehen allen Studierenden des Departements Wirtschaft maximal drei Versuche zur Verfügung, um das Assessment in einem der Studiengänge des Departements Wirtschaft zu bestehen.

2. Assessment

Art. 19 Assessmentmodule¹⁹

¹ Das Assessment umfasst Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Credits.

² Die Assessmentmodule werden im Anhang festgelegt.

³ Die Assessmentmodule eines jeden Studiengangs bilden eine Modulgruppe. Zur Berechnung der Modulgruppennote werden die Modulnoten nach ECTS-Credits gewichtet.

⁴ ...

^{4bis} ...

⁵ ...

Art. 19a Dauer und Versuch²⁰

¹ Das Assessment ist innerhalb eines Studienjahres als Ganzes abzulegen (Versuch).

² Während eines laufenden Versuchs kann das Studium nicht unterbrochen werden. Die Leiterin oder der Leiter Lehre des Departements Wirtschaft entscheidet über Gesuche um Ausnahmen aus besonderen Gründen.

Art. 19b Bedingungen für das Bestehen des Assessments²¹

¹ Das Assessment ist bestanden, wenn im Rahmen eines Versuches (kumulativ):

- d) alle Assessmentmodule abgeschlossen wurden;
- e) der auf einen Zehntel gerundete Durchschnitt aller mit den ECTS-Credits des jeweiligen Moduls gewichteten Assessmentmodulnoten mindestens 4.0 beträgt;
- f) Assessmentmodule im Umfang von höchstens 12 ECTS-Credits nicht bestanden wurden;
- g) in den Assessmentmodulen insgesamt 9 Minus-Notenkreditpunkte (Art. 22) nicht überschritten werden.

² Das Assessment muss innerhalb von höchstens 6 Semestern bestanden werden. Dies gilt auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb des Departements Wirtschaft.

¹⁹ Art. und Abs. 1 - 3 geändert, Abs. 4 – 5 aufgehoben am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

²⁰ ganzer Art. 19a eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²¹ ganzer Art. 19b eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 20 Abschluss des Assessments²²

¹ Die Modulnoten und die ECTS-Credits der Assessmentmodule werden am Ende des Assessments verfügt. Wird das Assessment nicht bestanden, werden für alle Assessmentmodule keine ECTS-Punkte verliehen.

² Das Bestehen des Assessments hat zur Folge, dass sämtliche ECTS-Credits der zu einer Modulgruppe zusammengefassten Assessmentmodule erworben werden.

³ Ein bestandenes Assessment berechtigt zur Anmeldung zu Modulen, die gemäss Studienplan nur nach bestandenerm Assessment belegt werden können.

⁴ Ein nicht bestandenes Assessment desselben Studiengangs kann einmal als Ganzes wiederholt werden. Der zweite Versuch kann frühestens im folgenden Studienjahr gestartet werden. Alle Leistungsnachweise aller Assessmentmodule sind erneut zu erbringen.

3. Bachelorarbeit

Art. 21 Bachelorarbeit²³

¹ Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit verfasst.

² ...

³ ...

IV. Leistungsnachweise

Art. 22 Minus-Notenkreditpunkte²⁴

¹ Minus-Notenkreditpunkte entstehen, wenn ein benotetes Modul nicht bestanden wird.

² Sie entsprechen der Differenz zwischen der Note 4.0 und der erzielten Modulnote, multipliziert mit den für das Modul festgelegten ECTS-Credits.

³ In Modulen, in denen anstelle einer Note das Prädikat "nicht bestanden" vergeben wird, entstehen keine Minus-Notenkreditpunkte.

⁴ ...

Art. 22a Bewertung²⁵

¹ Leistungsnachweise werden in der Regel durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.

² Bei Bachelorarbeiten wird in der Regel eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen.

²² Art. und Abs. 1 geändert, Abs. 2 – 4 eingefügt am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

²³ Art. geändert, Abs. 2 und 3 aufgehoben am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

²⁴ Art. und Abs. 1 – 3 geändert, Abs. 4 aufgehoben am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

²⁵ ganzer Art. 22a eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

Art. 22b Sprache von Leistungsnachweisen²⁶

¹ Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird.

Art. 22c Mündliche Prüfungen²⁷

¹ Mündliche Prüfungen werden mittels Video- und Tonaufnahmen aufgezeichnet oder durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer protokolliert.

Art. 22d Video- und Tonaufnahmen²⁸

¹ Video- und Tonaufnahmen sind für Leistungsnachweise zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.

Art. 23 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise²⁹

¹ Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise in Assessmentmodulen wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

² Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise in anderen als Assessmentmodulen wird in der Regel kein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

³ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann die Art des Leistungsnachweises anpassen.

⁴ Wird der Ersatzleistungsnachweis in einem anderen als einem Assessmentmodul aus entschuldigbarem Grund nicht erbracht, wird kein zweiter Ersatzleistungstermin angeboten. Der Leistungsnachweis muss im Rahmen der nächsten Moduldurchführung erbracht werden.

Art. 24 Wiederholung und Kompensation von Modulen³⁰

¹ Nicht bestandene Assessmentmodule können während desselben Versuchs des Assessments nicht wiederholt werden. Andere nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

² Nicht bestandene Module können frühestens anlässlich der nächsten Moduldurchführung wiederholt werden. Über Ausnahmen, insbesondere für Studierende, die an der Hochschule ein Gastsemester absolvieren, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

³ Wird ein Modul nicht mehr durchgeführt, so wird im Folgesemester für alle Leistungsnachweise des Moduls ein Wiederholungstermin angeboten. Wer diesen Wiederholungstermin wahrnehmen will, muss sich vor Beginn des betreffenden Semesters bei der Studiengangsleiterin oder beim Studiengangsleiter anmelden.

²⁶ ganzer Art. 22b eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁷ ganzer Art. 22c eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁸ ganzer Art. 22d eingefügt am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

²⁹ Abs. 1 – 3 geändert, Abs. 4 eingefügt am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

³⁰ Abs. 1 und 5 geändert, Abs. 4a und 7 eingefügt am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

⁴ Kann ein zu wiederholender Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

^{4a} In den Bachelorstudiengängen des Departements Wirtschaft müssen sämtliche Pflichtmodule gemäss Art. 41 Abs.1 lit. d) des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule mit einer Notenverfügung abgeschlossen werden. Zwingend bestanden werden muss gemäss Art. 41 Abs.1 lit. c) und e) des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule die Bachelorarbeit.

⁵ Werden nicht bestandene Pflichtmodule nicht wiederholt, oder werden sie auch in der Wiederholung nicht bestanden, so müssen sie im gemäss Art. 25 Abs.1 lit. b) zulässigen Rahmen kompensiert werden. Eine Kompensation erfolgt grundsätzlich durch Wahlpflichtmodule der Bachelorstudiengänge des Departements Wirtschaft. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

⁶ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters ausserhalb des Zeitraums wiederholt werden, der für das Verfassen von Bachelorarbeiten vorgesehen ist.

⁷ Wird ein Modul wiederholt, zählt die Note der Wiederholung.

V. Diplome

Art. 25 Weitere Bedingungen zur Verleihung des Bachelor-Diploms³¹

¹ Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen zusätzlich zu den Bedingungen gemäss Art. 41 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule folgende Bedingungen (kumulativ) erfüllt sein:

- a) das Assessment wurde bestanden (Art. 19b sowie Art. 20 Abs. 4);
- b) sämtliche Pflichtmodule, die nicht zum Assessment gehören, wurden abgeschlossen und im Umfang von 96 ECTS-Credits bestanden, maximal 18 ECTS-Credits wurden mittels Kompensation erworben;
- c) Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Credits wurden absolviert und bestanden, wovon mindestens 18 ECTS-Punkte in Vertiefungsmodulen und mindestens 9 ECTS-Punkte in Ergänzungsmodulen.

Art. 26 Semesterzeugnisse für ausländische Gaststudierende (Transcript of Records)

¹ Ausländischen Gaststudierenden (Incoming-Students) kann im Semesterzeugnis (Transcript of Records) zusätzlich zur Modulnote ein ECTS-Grade ausgewiesen werden.

Bezugsgrösse ist eine repräsentative Anzahl Studierender des Studiengangs.	ECTS-Grade
die besten 10%	A
die folgenden 25%	B
die folgenden 30%	C
die folgenden 25%	D
die folgenden 10%	E
nicht bestanden	F

³¹ Abs. 1 und lit. a und b geändert, lit. c eingefügt am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

Art. 27 *Diplomzeugnis*³²

¹ Das Diplomzeugnis enthält zusätzlich zu den Angaben gemäss Art. 47 Abs.1 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule:

- a) ...
- b) den aus der Diplomnote ermittelten ECTS-Grade pro Studiengang:

Bezugsgrösse ist eine repräsentative Anzahl Studierender des Studiengangs	ECTS-Grade
die besten 10%	A
die folgenden 25%	B
die folgenden 30%	C
die folgenden 25%	D
die folgenden 10%	E
nicht bestanden	F

² Die Studienform kann ausgewiesen werden.

Art. 28 *Akademische Grade und Titel*³³

¹ Die Hochschule vergibt im Studiengang Betriebsökonomie folgende Titel:

- a) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management»
- b) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung International Management»
- c) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Accounting und Controlling»
- d) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Banking und Finance»
- e) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung International Management mit Vertiefung in International Business»
- f) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung International Management mit Vertiefung in International Project Management»
- g) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Marketing Management»
- h) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Strategie und New Business»
- i) «Bachelor of Science Ost in Betriebsökonomie, Studienrichtung General Management mit Vertiefung in Wirtschaftspsychologie und Organisation»

² Die Hochschule vergibt im Studiengang Management und Recht folgende Titel:

- a)^{bis} «Bachelor of Science Ost in Management und Recht»
- a)^{ter} «Bachelor of Science Ost in Management und Recht mit Vertiefung in Wirtschaftsrecht»
- a) «Bachelor of Science Ost in Management und Recht mit Vertiefung in Human Resources»
- b) «Bachelor of Science Ost in Management und Recht mit Vertiefung in IT-Governance und Security»
- c) «Bachelor of Science Ost in Management und Recht mit Vertiefung in Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht»

³² Abs. 1 lit. a aufgehoben am 04.06.2024, angewendet ab 01.09.2024

³³ Abs. 1, 2 und 3 geändert, Abs. 2 lit. a)^{bis} und a)^{ter} und Abs. 3 lit. a)^{bis} eingefügt am 04.06.2024; alle angewendet ab 01.09.2024

³ Die Hochschule vergibt im Studiengang Wirtschaftsinformatik folgende Titel:

a)^{bis} «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsinformatik»

a) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in Business Software Development»

b) «Bachelor of Science Ost in Wirtschaftsinformatik mit Vertiefung in Digital Business Management»

VI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmungen³⁴

¹ Für Studierende, die das Assessment bis Ende Frühlingssemester 2023 bestanden haben, bleiben grundsätzlich die bisherigen Ausführungsbestimmungen (Stand 20. September 2022) massgebend. Für alle anderen Studierenden gelten ausschliesslich die vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

² In jedem Fall anwendbar sind Art. 15 (Vertiefung im Bachelorstudiengang Management und Recht) und Art. 28 (Akademische Grade und Titel).

Art. 30 Vollzugsbeginn

Diese Ausführungsbestimmungen werden ab 14. Februar 2022 angewendet.

³⁴ Abs. 1 geändert, Abs. 2 eingefügt am 04.06.2024; beide angewendet ab 01.09.2024